

Zeitschrift: Neues helvetisches Tagblatt

Herausgeber: Escher; Usteri

Band: 2 (1799-1800)

Artikel: Ueber die Wahlen der öffentlichen Beamten

Autor: [s.n.]

DOI: <https://doi.org/10.5169/seals-542621>

Nutzungsbedingungen

Die ETH-Bibliothek ist die Anbieterin der digitalisierten Zeitschriften auf E-Periodica. Sie besitzt keine Urheberrechte an den Zeitschriften und ist nicht verantwortlich für deren Inhalte. Die Rechte liegen in der Regel bei den Herausgebern beziehungsweise den externen Rechteinhabern. Das Veröffentlichen von Bildern in Print- und Online-Publikationen sowie auf Social Media-Kanälen oder Webseiten ist nur mit vorheriger Genehmigung der Rechteinhaber erlaubt. [Mehr erfahren](#)

Conditions d'utilisation

L'ETH Library est le fournisseur des revues numérisées. Elle ne détient aucun droit d'auteur sur les revues et n'est pas responsable de leur contenu. En règle générale, les droits sont détenus par les éditeurs ou les détenteurs de droits externes. La reproduction d'images dans des publications imprimées ou en ligne ainsi que sur des canaux de médias sociaux ou des sites web n'est autorisée qu'avec l'accord préalable des détenteurs des droits. [En savoir plus](#)

Terms of use

The ETH Library is the provider of the digitised journals. It does not own any copyrights to the journals and is not responsible for their content. The rights usually lie with the publishers or the external rights holders. Publishing images in print and online publications, as well as on social media channels or websites, is only permitted with the prior consent of the rights holders. [Find out more](#)

Download PDF: 12.02.2026

ETH-Bibliothek Zürich, E-Periodica, <https://www.e-periodica.ch>

zins- und Zehndpflichtige Güter besitzen, beizwohnen und ihre Stimmen dazu geben zu lassen, wie vormals geschehen; dann Richter und Partei zugleich zu seyn, ist schändlich, und vor Gott und der Welt nicht recht; und jetzt kann nur Gemeingeist und wahre Vaterlands- und Nebenmenschenliebe, mit Wahrheit und Rechtschaffenheit verbunden, das Vaterland retten.

Gruss und Achtung!

Joh. Ant. Fuch S.

(Die Fortsetzung folgt.)

Über die Wahlen der öffentlichen Beamten.

II.

(Vergl. St. 67. S. 268.)

Ich lasse mich nicht darüber ein, wie Frankreich den Einfluß offenbar schlechter Menschen auf seine Wahlen lähmen, oder verunmöglichen könne. Dieses mag, obgleich unvollkommen, doch zum Theil durch die Wahlmänner-Institution, die in jener Republik weit zweckmässiger als in der unsreigen berechnet ist, erreicht werden. — Ich komme sonach zur Lösung der Aufgabe: wie der einsichtslosen Rechtschaffenheit bei den Wahlen in Helvetien ein Gengewicht könne gegeben werden; oder beschränkter auf meinen Zweck hin: wie man es anzuzeigen habe, daß nur solche Männer, die mit der Rechtschaffenheit die nöthigen Einsichten verbinden, in die helvetische Gesetzgebung gewählt werden?

Alles was ich über diesen Gegenstand zu sagen habe, läßt sich unter drei Fragen bringen: Wen soll man wählen? — Wer soll wählen? — Wie soll gewählt werden?

1. Die Antwort auf die erste dieser Fragen würde ziemlich lang werden, wenn ich meine Gedanken darüber dem Publikum mittheilte; sie wird es nicht, da ich an Sie mein Freund schreibe.

Im erstern Falle würde ich für dienlich erachten, weitläufig darzuthun, worin die einem helv. Gesetzgeber nöthigen Einsichten bestehen. Ebenso umständlich würde ich glauben, beweisen zu müssen, daß diese Einsichten — die die ganze Staatswissenschaft samt allen gehörigen De-

tails und Lokal-Kenntnissen umfassen — nicht nur etwa einige, sondern alle Mitglieder der gesetzgebenden Räthe, mehr oder minder besitzen müssen. Genießen nur einige dieses Vortuges, so fällt der eigentliche Zweck grosser diskutirender Versammlungen weg; nämlich der, daß ein und derselbe Gegenstand auf verschiedenen Seiten dargestellt wird; viele Ideen über denselben in Umlauf kommen; diese gegeneinander verglichen und berichtigt werden, — um das best mögliche Resultat herauszubringen. Ferner ist die Zahl der Aufgeklärten (1) sehr klein zu der, die es nicht ist, so wird alle Arbeit auf jene wenigen gehäuft; — und ihre Produkte tragen dann, leider, das Gepräg der Last, unter der sie friecken, und der Eile, mit der sie gearbeitet haben. Das Schlimmste aber, wenn es noch etwas Schlimmeres geben kann, ist, daß durch dieses Missverhältniß in den Einsichten, die Mitglieder der Räthe gleichsam in zwei Parteien sich theilen, z. B., in Gelehrte, und Ungelehrte; — und diese letztern, wenn sie die Mehrheit bilden, aus Misstrauen oder aus beleidigter Eigenliebe, oder aus Unkunde, die bessern Plane jener verwerfen, oder nach ihren Einsichten an ihnen so lange stummeln, bis sie zu Uldingen verstimmt sind. Dies alles, mein lieber Freund, wissen Sie so gut wie ich, aus Theorie und Erfahrung; und sind gewiß mit mir einverstanden, daß ein Gesetzgeber mit der Rechtschaffenheit, die immer ein Hauptbeding bleibt, die nöthigen Einsichten verknüpfen soll — ich gehe sonach zur Erörterung der zweiten Frage über: Wer in die Gesetzgebung wählen soll?

2. Wählen, in der gegebenen Beziehung, soll wohl nichts anders heißen, als das Verhältniß aussprechen: Dieser Mann ist fähig zu jener Stelle. Aber dieser Ausspruch setzt ein Urtheil voraus, und dieses Urtheil eine Vergleichung, und diese Vergleichung eine hinsichtliche Kenntniß der Person sowohl als der Sache, zwischen denen jenes Verhältniß soll aufgefunden werden. — Diese doppelte Kenntniß (der Person und der Sache) ist somit jedem Wählenden nothwendig. Ohne sie tappt er im Finstern herum, und kann nur durch Zus-

(1) Ich bezeichne hier, wie überall, mit diesem Worte, wo ich mich desselben bediene, diejenigen Männer, die, die einem Gesetzgeber nöthigen Einsichten besitzen.

fall eine gute Wahl treffen. Er soll sich bestimmt sagen können: „ein Mitglied der Gesetzgebung muß diese, diese und diese Eigenschaften des Herzens und des Verstandes besitzen.“ Das heiße ich Sachkenntniß. Dann soll er von dem Manne, den er wählen will, so viel wissen, als erforderlich ist, um zu bestimmen, ob er die verlangten Eigenschaften wirklich in sich vereinigt; — und das ist Person-Kenntniß; — dadurch und nur dadurch wird er in Stand gesetzt, das Urtheil zu fassen: „Der Mann ist fähig zu jener Stelle,“ oder — „er ist es nicht.“

In Beurtheilung der Rechtschaffenheit eines Individuums ist das Volk weitaus der beste Richter; hier gilt das Wort: vox populi, vox dei. Lasse man es frei wählen; und nie wird ein Schurke zu einer wichtigen Stelle gelangen. Doch um den Ränken und Intrigen bei den Wahlen vorzubeugen, um Ordnung und Einfachheit in dieselben so viel möglich zu bringen, verlange ich, daß das Volk Wahl-Männer ernenne; — es wird zu diesem wichtigen Posten die Rechtschaffnern aus seiner Mitte erheben.

Aber sollen die Wahlmänner mittelbar oder unmittelbar wählen; das ist, sollen sie in Hinsicht auf die Rechtschaffenheit sowohl als auf die Einsichten eines Mannes den unmittelbaren Ausspruch thun: „er ist tauglich in die Gesetzgebung?“

Zur Beantwortung dieser Frage trenne ich die Eigenschaften des Herzens von denen des Verstandes, und sage: die Wahlmänner sollen unmittelbar über die Rechtschaffenheit aussprechen; aber über die Einsichten können sie es nicht, eben weil sie von dem Volke gewählt sind. Dieses wird, wie sich leicht denken läßt, den rechtschaffenen Käntnen aus seinem Dorfe, oder aus der Nachbarschaft; hier und da vielleicht auch, doch nur selten, einen Charlatan, der es mit seinem Geschwätz blendet, zum Wahlmann der Gemeinde ernennen. Nie aber wird es die wahren Einsichten in Ansatz bringen; es hat keinen Begriff von denselben; weder von der Stelle, die dieselben erheischt, noch kennt es die Männer, die sie besitzen. Das Volk giebt uns sonach Wahlmänner, die selbst unsfähig sind zu wählen, weil sie die Kandidaten nur einseitig, d. i. in Rücksicht auf ihre Rechtschaffenheit, und

nicht auch in Bezug auf ihre Einsichten zu bertheilen im Stande sind. Lassen Sie uns einen Versuch machen, diese Lücke aufzufüllen.

Ich unterscheide in dem Wahlungsgeschäfte drei Operationen, die in demselben immerdar liegen, aber nur selten sichtbarlich von einander getrennt werden. Diese drei Operationen sind: Candidaten werden vorgeschlagen; — die Vorgeschlagenen werden geprüft; — aus den Geprüften wird gewählt. In der durch unsere Constitution eingeführten Wahlart sind diese drei Handlungen auf die einen und dieselben Individuen concentrirt; ich meine auf die Wahlmänner; wir wollen sie sondern.

Wir geben jedem Bürger das Recht, sich selbst in die Gesetzgebung vorzuschlagen. Oder wie, hat nicht jeder das Recht und die Pflicht, seinem Vaterlande zu dienen? und soll nicht jeder selbst am besten fühlen, zu welcher Stelle ihn seine Talente und seine Einsichten bestimmen? nun, auf die Stelle, zu der er sich tauglich glaubt, soll er auch Anspruch machen, soll er laut sagen dürfen: „ich finde mich fähig zu dieser Stelle.“ Aber der Mann kann sich in seiner Meinung irren, oder andere absichtlich irre führen wollen; daher soll sein Ausspruch über seine eigene Fähigkeit einem Tribunal unterworfen werden. In Beurtheilung seiner Rechtschaffenheit sind die Wahlmänner seine Richter; sie sollen auch seyn, was sie heißen, seine Wahlmänner. Aber da sie die Verstandes-eigenschaften des Candidaten nicht prüfen können, soll ein anderer statt ihrer diese Stelle versetzen.

Und wo werde ich dieses Geschworenengericht, das über die Einsichten der Candidaten in die Gesetzgebung entscheiden soll, auftischen? aus wem werde ich dasselbe zusammensezen? Ich überschau die ganze Oberfläche unserer Republik, und finde die Elemente zu dem was ich suche, schon beisammen, schon in einen Körper organisirt; und finde es nur da: — es ist die Gesetzgebung selbst. Sie erhält somit einen neuen Charakter: sie wird ein Gericht von Geschworenen zur Prüfung der Einsichten derer, die als Mitglieder in ihren Kreis einzutreten sollen. Ich sage zur Prüfung, nicht — zur Wahl, — denn dazu hat das Volk seine Wahlmänner ernannt.